

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ina Lenke, Sibylle Laurischk, Miriam Gruß, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Ulrike Flach, Paul Klemens Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich Leonhard Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Harald Leibrecht, Michael Link, Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Josef Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines dritten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Gesetze (3. ZDÄndG)
Drucksachen 16/

Der Bundestag stellt fest:

46% aller jungen Männer werden als „untauglich“ ausgemustert, d. h. sie leisten weder Wehr- noch Zivildienst. Knapp 40% der restlichen tauglichen jungen Männer werden trotz ihrer Tauglichkeit ebenfalls zu keinerlei Dienst herangezogen.

Solche Zahlen sind gesellschaftspolitisch unverträglich und lassen nur den Schluss zu, die Wehrpflicht auszusetzen. Mit der Aussetzung der Wehrpflicht würde auch der Zivildienst entfallen.

Das 3. ZDGÄndG wurde seitens der Bundesregierung initiiert, um den sogenannten „Freiwillig verlängerten Zivildienst“ zu installieren. Ein Vorhaben, welches von der Mehrheit des Deutschen Bundestages abgelehnt wird, also selbst in der Koalition letztendlich keine Mehrheit fand. Angesichts der oben genannten Zahlen sind die Überlegungen zur Einführung einer solchen Verlängerungsoption ein erstaunlicher Vorgang.

Die Ablehnung dieser Verlängerungsoption beruht auf folgenden Überlegungen: Der Zivildienst stellt den Ersatzdienst für den Wehrdienst dar. Ein Drittel der heutigen Zivildienstleistenden sind inzwischen in gewinnorientierten Einrichtungen privatrechtlich organisierter Dienstleister beschäftigt. Es ist daher äußerst fragwürdig, ob es verfassungsgemäß ist, Arbeitszeiten, die nach der eigentlichen Zivildienstzeit liegen, durch ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu regeln und durch das Bundesamt

für den Zivildienst überwachen zu lassen. Vollkommen abzulehnen ist es, dass nach dem eigentlichen Zivildienst ein Teil der Sozialversicherung durch den Bund übernommen werden soll. Egal, ob es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung handelt, hiermit wird der ehemalige Zivildienstleistende zu einem subventionierten Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt, der u. U. normale Beschäftigung verdrängt.

Das Familienministerium zieht häufig einen Vergleich zwischen freiwilligem zusätzlichen Wehrdienst und einer freiwilligen Verlängerung des Zivildienstes. Während die freiwillig länger dienenden Wehrpflichtigen eine Bezahlung erhalten, die ca. 600 Euro über dem normalen Wehrdienstsold liegt und dieser Sold durch spezifische Gehaltszulagen je nach Einsatzgebiet sogar noch aufgestockt werden kann, sollten freiwillig länger dienende Zivildienstleistende im Billiglohnsegment zu Zivildienstbedingungen arbeiten.

Das vorliegende Gesetz ist also lediglich eine Rumpffassung des eigentlichen Entwurfs. Dies wurde besonders in der Anhörung deutlich, in der vor allem darüber diskutiert wurde, was aus dem Gesetz gestrichen wurde und in der die Sachverständigen immer wieder mit der Frage nach der Verlängerungsoption konfrontiert wurden.

Statt weiterhin, trotz des Scheiterns dieser Verlängerungsoption, diese Überlegungen zu verfolgen, sollte das Ministerium mehr über die fast unbekannte Möglichkeit, den Zivildienst in zeitlich getrennten Abschnitten abzuleisten, informieren. Der richtige Ansatz, die zeitliche Lücke zwischen dem Ende des Zivildienstes und dem Beginn einer Ausbildung überbrücken zu können, ist bereits heute möglich. Im Zivildienstgesetz regelt der § 24 Abs. 2 ZDG die Möglichkeit des abschnittswisen Zivildienstes, wovon der erste Abschnitt 6 Monate dauert. Hiermit können bereits heute Wartezeiten, z. B. bei Aufnahme eines Studiums, weitgehend vermieden werden, wenn alle Beteiligten über den Ablauf und die Organisation eine Einigung erzielen. Die Aufteilung muss allerdings heute bereits im Einberufungsbescheid festgelegt werden, eine spätere einvernehmliche Lösung ist nicht möglich.

Der Bundestag wolle beschließen:

- 1.) Jeder Zivildienstleistende muss mit der Anerkennung seiner Kriegsdienstverweigerung auf die bereits bestehende Möglichkeit des § 24 Abs. 2 ZDG, d. h. auf die Möglichkeit der Ableistung des abschnittswisen Zivildienstes hingewiesen werden.
- 2.) Eine einvernehmliche Vereinbarung zur abschnittswisen Ableistung des Zivildienstes soll zwischen Einsatzstelle und Zivildienstleistenden künftig nicht nur vor Antritt des Zivildienstes, sondern jederzeit während des Zivildienstes getroffen werden können.
- 3.) Die Bundesregierung wird aufgefordert eine entsprechende Änderung zu erarbeiten, um die zeitliche Kluft zwischen Ende des Zivildienstes und Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder eines Beschäftigungsverhältnisses zu minimieren.

Berlin, den 25.03.2009

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion